

Prüfungsschema Nötigung, § 240 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Nötigungshandlung

- Gewalt: *körperliche Kraftaufwendung des Täters und körperlich empfundene Zwangswirkung beim Opfer* oder
- Drohung mit einem empfindlichen Übel: *Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt*

b. Nötigungserfolg

Handeln / Dulden / Unterlassen

c. Kausalität zwischen Nötigungshandlung und Nötigungserfolg

2. Subjektiver Tatbestand

BGH: Eventualvorsatz genügt

II. Rechtswidrigkeit

1. Ggf. Rechtfertigungsgründe

2. Verwerflichkeitsprüfung gemäß § 240 Abs. 2 StGB

- a. Zweck verwerflich?
- b. Mittel verwerflich?
- c. Zweck-Mittel-Relation verwerflich?

III. Schuld

IV. Besonders schwere Fälle: § 240 Abs. 4 StGB

- Nötigen einer Schwangeren zum Schwangerschaftsabbruch
- Missbrauch der Befugnisse oder Stellung als Amtsträger

V. Ergebnis